

## 1. Geltungsbereich

Es gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) Fassung 2010 sowie die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht in der Bestellung etwas anderes bestimmt ist. Die Regelungen in der Bestellung gelten vorrangig.

Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Der gesamte Schriftwechsel ist mit unserer Kommissions- oder Bestellnummer zu versehen.

## 2. Bestätigung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Etwaige Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Bei einer wesentlichen Senkung der Gestehungskosten sind wir berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.

Der Kaufpreis wird 90 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto, bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen zu einem Abzug von 2% Skonto berechtigt, auch wenn die Rechnung nicht vollständig bezahlt wird.

Zahlung mit Skontoausnutzung erfolgt mittels Scheck oder Überweisung. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist ist der Tag der Überweisung bzw. die Absendung des Schecks.

Wir sind berechtigt, gegen fällige Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen.

Im Übrigen zahlen wir unter Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben.

Eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten liegt nur dann vor, wenn sie in dreifacher Ausfertigung für jede Bestellung bzw. Kommission – Baustelle- separat erstellt ist.

Die Abtretung und Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist unsere vorherige Leistung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 4. Versand

Der Lieferant verpflichtet sich, die für uns bestimmten Waren so abzufertigen, daß die Bundesbahn oder Spedition nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.

Kosten für Transport- und Bruchschäden-Versicherungen erstatten wir nur dann, wenn wir den Abschluß solcher Versicherungen vom Lieferanten gefordert haben.

Jeder Sendung sind Lieferscheine und Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Duplikat-Frachtbriefe sind der Rechnung beizufügen.

Bei anderslautenden Versandanschriften als unserer eigenen ist uns am Tag der Auslieferung ein Lieferschein zuzusenden.

## 5. Lieferzeit und Gewährleistung

Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Für Mängel der Ware, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Lieferant für die Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, daß wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche nach unserer Wahl berechtigt sind, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern.

Der Lieferant übernimmt für seine Unterlieferanten jeweils die gleiche Gewähr, die wir unserem Kunden gegenüber eingehen müssen.

In dringenden Fällen können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

Unsere Mängelrüge ist stets rechtzeitig, wenn der Mangel unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt wird. Der Lieferant verzichtet insoweit auf einen Verspätungseinwand nach §§ 377 bzw. 378 HGB.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 5 Jahre für mit Bauwerken fest verbundene Teile und die Funktion, 2 Jahre für bewegliche und elektrische Teile.

Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen.

## 6. Gefahrenübergang und Haftung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

Über die bestehenden Bedingungen hinaus haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch für die Verletzung fremder Schutzrechte. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, Unfallvorschriften usw.

Auch eine Zeichnungsgenehmigung oder Zustimmung zur gewählten Ausführung durch uns befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung.

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen. Der Lieferant hat für seine Haftung aus Produzentenhaftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf unser Verlangen nachzuweisen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant verzichtet unwiderruflich auf seinen Eigentumsvorbehalt, sobald die gelieferten Geräte eingebaut sind. Wir nehmen diesen Verzicht an.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

Unvorhergesehene, von uns nicht verschuldete Ereignisse, durch welche unsere oder unsere Abnehmer-Betriebe ernstlich und nicht nur kurzfristig betroffen werden, sowie Arbeitsausstände, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant verzichtet insoweit auf jegliche Ersatzansprüche, gleich auf welchen Gründen solche Ansprüche beruhen könnten.

Gleichzeitig sind wir berechtigt, im vorbezeichneten Fall den Zeitpunkt der Abnahme der Ware hinauszuschieben, ohne dass durch diesen Umstand die Fälligkeit der Warenlieferung eintreten würde.

## 9. Teilnichtigkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Kulmbach. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist ausschließlich für Streitigkeiten bis € 5.000,00 das Amtsgericht Kulmbach und über € 5.000,00 das Landgericht Bayreuth Gerichtsstand.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Falls der Lieferant seinen Sitz im Ausland haben sollte, verpflichtet er sich, dem AG auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen.